

Haushaltssatzung

I

**Haushaltssatzung des Landkreises Zwickau
für die Haushaltsjahre 2021 und 2022**

Aufgrund von § 61 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) i. V. m. § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung, hat der Kreistag in der Sitzung am 02.12.2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Landkreises voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Ergebnishaushalt mit dem

	(2021)	(2022)
- Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	411.415.000 EUR	397.581.200 EUR
- Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	432.677.000 EUR	417.947.800 EUR
- Saldo aus den ordentlichen Erträgen und Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-21.262.000 EUR	-20.366.600 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	4.617.500 EUR	3.803.400 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	4.907.500 EUR	4.953.300 EUR
- Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf	-290.000 EUR	-1.149.900 EUR
- Gesamtergebnis auf	-21.552.000 EUR	-21.516.500 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf	0 EUR	0 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	4.856.400 EUR	4.856.400 EUR
- Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf	0 EUR	0 EUR
- veranschlagtes Gesamtergebnis auf	-16.695.600 EUR	-16.660.100 EUR

im Finanzhaushalt mit dem

- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	401.859.200 EUR	386.829.600 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	425.097.300 EUR	409.432.000 EUR
- Zahlungsmittelüberschuss oder -bedarf aus laufender Verwaltungstätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-23.238.100 EUR	-22.602.400 EUR
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	10.893.200 EUR	9.498.400 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	21.185.700 EUR	16.338.100 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.292.500 EUR	-6.839.700 EUR
- Finanzierungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss oder -fehlbetrag aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-33.530.600 EUR	-29.442.100 EUR

	(2021)	(2022)
- Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	11.724.000 EUR	7.112.200 EUR
- Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	5.536.700 EUR	2.368.600 EUR
- Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.187.300 EUR	4.743.600 EUR
- Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr auf festgesetzt.	-27.343.300 EUR	-24.698.500 EUR

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf festgesetzt.	8.113.600 EUR	7.112.200 EUR
---	---------------	---------------

§ 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird auf festgesetzt.	10.278.400 EUR	0 EUR
--	----------------	-------

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf festgesetzt.	85.000.000 EUR	81.800.000 EUR
---	----------------	----------------

§ 5

Die Kreisumlage wird für das **Haushaltsjahr 2021 mit 32,38 v. H.** und für das **Haushaltsjahr 2022 mit 32,38 v. H.** der Umlagegrundlagen der Gemeinden des Landkreises Zwickau festgelegt.

§ 6

Es gilt der dem Kreistag vorgelegte Stellenplan für die Haushaltsjahre 2021 und 2022.

Es gelten die im Vorbericht zum Haushaltsplan erläuterten Bewirtschaftungsregeln sowie die in der Anlage „Deckungskreise“ und in den einzelnen Teilhaushalten jeweils in den Erläuterungen ausgewiesenen Deckungs- und Übertragbarkeitsvermerke.

Auf die Aufstellung eines Gesamtabschlusses wird für die Haushaltsjahre 2021 und 2022 verzichtet.

§ 7

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zwickau, den

Dr. C. Scheurer
Landrat